

Verkehrsregelung anlässlich des Wollmatinger Dorffestes vom 05.09.2025 bis 07.09.2025

Aus Anlass des Wollmatinger Dorffestes, das vom 05.09. bis 07.09.2025 im Ortsteil Wollmatingen abgehalten wird, ergeht aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs gemäß § 45 Abs. 1 und der Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung vom 16.11.1970 (BGBl. I S. 1565, berichtigt BGBl. 1971 I S. 38) folgende

verkehrsrechtliche Anordnung:

§ 1

Der Engelsteig wird zwischen den Einmündungen Radolfzeller Straße und Kindlebildstraße (Veranstaltungsraum) wird von Donnerstag, den 04.09.2025, 07:00 Uhr, bis Montag, den 08.09.2025, 21:00 Uhr für den gesamten Fahrzeugverkehr gesperrt.

Der Zulieferer- und Anwohnerverkehr wird innerhalb des Veranstaltungsraumes gestattet:

am Donnerstag, den 04.09.2025	von 07:00 Uhr bis 24:00 Uhr,
am Freitag, den 05.09.2025	von 00:00 Uhr bis 16:00 Uhr,
am Samstag, den 06.09.2025	von 00:30 Uhr bis 15:00 Uhr,
am Sonntag, den 07.09.2025	von 00:30 Uhr bis 09:00 Uhr, und
	von 21:00 Uhr bis 00:00 Uhr,
am Montag, den 08.09.2025	von 00:00 Uhr bis 21:00 Uhr.

§ 2

Darüber hinaus wird das Teilstück der Kindlebildstraße zwischen Einmündung Radolfzeller Straße und dem Anwesen Kindlebildstraße 19

am Freitag, den 05.09.2025	von 16:00 Uhr bis 00:30 Uhr (Veranstaltungsende),
am Samstag, den 06.09.2025	von 15:00 Uhr bis 00:30 Uhr (Veranstaltungsende),
am Sonntag, den 07.09.2025	von 09:00 Uhr bis 21:00 Uhr (Veranstaltungsende),

für den Stadteinwärtsverkehr gesperrt. Ausgenommen hiervon ist der Linienbusverkehr sowie der Anliegerverkehr.

§ 3

Innerhalb des Veranstaltungsraumes wird das Parken von Donnerstag, den 04.09.2025, 07:00 Uhr bis Montag, den 08.09.2025, 21:00 Uhr untersagt.

§ 4

Die Beschilderung und Absperrung im Bereich des Veranstaltungsraumes ist entsprechend dem vorliegenden Verkehrszeichenplan auszuführen. Dieser kann im Bürgeramt – Abteilung Straßenverkehr – Untere Laube 24 in Konstanz eingesehen werden.

§ 5

Verkehrsbehindernd abgestellte Fahrzeuge werden kostenpflichtig abgeschleppt.

§ 6

Die Anordnung tritt mit der Durchführung der Maßnahmen nach §§ 2, 3 und 4 in Kraft und wird mit Beendigung des Wollmatinger Dorffestes wieder aufgehoben.

Konstanz, den 12.08.2025

Az.: 3273-182

Stadt Konstanz

Uli Burchardt, Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung am 13.08.2025 auf der Homepage der Stadt Konstanz